

## **Zusammenlegung dreier 110-kV-Freileitungen für den neuen Stadtteil Dietenbach – Bekanntmachung der digitalen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen**

1. Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Plan für die Zusammenlegung der Bahnstromleitung 437 und der Leitungsanlagen 3630 und 1630 im Zusammenhang mit dem neuen Stadtteil Dietenbach in Freiburg im Breisgau gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt. Die Leitungen werden im Baufeld des neuen Stadtteils abgebaut. Entlang der Tel-Aviv-Yafo-Allee und der B 31a wird ein Gemeinschaftsgestänge auf neuer Trasse für die Leitungen errichtet.
2. Der vollständige Planfeststellungsbeschluss ist mit den festgestellten Unterlagen und den erlassenen Auflagen einsehbar unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>

dort unter der Rubrik „**Energieleitungen**“. Der Beschluss kann auch über die Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/>, dort rechts oben unter „**Über uns**“, dann „**Abteilung 2**“, „**Referat 24**“, „**Aktuelle Planfeststellungsverfahren**“ und „**Energieleitungen**“ eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird am **Donnerstag, 25.01.2024**, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg für **2 Wochen** eingestellt. Gegenüber den Betroffenen gilt der Beschluss somit mit Ablauf des **07.02.2024 (Mittwoch)**, als bekanntgegeben. Einem Betroffenen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der gesetzlich vorgesehenen Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24 richtet.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim. Gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.